

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Main-Taunus-Kreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 15 Abs. 7, 61 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. 2014 S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) in der Fassung vom 17. Dezember 2019 (GVBl. 2019 S. 443) und der §§ 68 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2025 (GVBl. 2025 Nr. 29) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I 2004 S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352) in Verbindung mit der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVKostO) in der Fassung vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I 1966 S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2020 (GVBl. S. 233), hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes

- (1) Der vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.
Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblich-organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.
Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes (§ 1) sind Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung zu erheben.
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 6) umfasst:
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung
 2. Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung
 3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen
 4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.
- (3) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen und Unterlagen (§§ 7 - 15) umfasst:
 1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Brandschutzordnungen und Bestuhlungsplänen, sowie deren Prüfung und Genehmigung
 2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Feuerwehr-Laufkarten, Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Schlüsseldepots, Feuerwehrschließungen, Objektfunkanlagen, Feuerwehraufzügen oder Aufzügen in der Art von Feuerwehraufzügen, Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen, Flächen für die Feuerwehr sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehruzufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
- (4) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die in § 6 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
- (2) Gebührensschuldner für die in §§ 7 bis 15 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planungsunterlagen einreicht.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die in § 6 aufgeführte Gefahrverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die Gebührenschild für die in § 7 aufgeführte Leistung entsteht mit Übergabe der Pläne.
- (3) Die Gebührenschild für die in §§ 8 bis 12 aufgeführte Leistung entsteht mit der Inbetriebnahme. Bei Bestandsanlagen mit dem Ortstermin oder der Übergabe der Laufkarten.

- (4) Die Gebührenschuld für die in § 13 aufgeführte Leistung entsteht mit der Beendigung der Beratung, der Erstellung der Stellungnahme oder bei einem benötigten Ortstermin mit der Beendigung dieses Termins.
- (5) Die Gebührenschuld für die in § 14 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung, sofern nicht 6 Monate nach dem ersten Beratungsgespräch der Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren eingereicht wird.
- (6) Die Gebührenschuld für die in § 15 aufgeführte Leistung entsteht mit der Beendigung der Beratung oder bei einem benötigten Ortstermin mit der Beendigung dieses Termins.
- (7) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig.

§ 5

Maßnahmen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz und der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz für die Gebührenermittlung bei Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Die Gebühr für die schriftliche Androhung von Zwangsmitteln richtet sich nach der HessVwVKostO. Im Sinne des § 5 der Vollstreckungskostenordnung wird für die schriftliche Androhung eines Zwangsmittels eine Gebühr von 100,- € erhoben. Ist die Androhung mit der Festsetzung eines Zwangsmittels verbunden, so wird diese Gebühr nicht erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Festsetzung von Zwangsmitteln richtet sich nach der HessVwVKostO. Im Sinne des § 6 der Vollstreckungskostenordnung wird für die schriftliche Festsetzung eines Zwangsmittels eine Gebühr von 100,- € erhoben.
- (3) Die Gebühr für Ersatzvornahmen richtet sich nach dem § 74 HessVwVG in Verbindung mit dem § 6a HessVwVKostO.

II. Gebührenteil

§ 6

Gebührenhöhe Gefahrverhütungsschau

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Durchführung der Ortsbesichtigung zusammen.
- (2) Die Grundgebühr wird nach Nutzungsart des Objektes gemäß nachfolgender Tabelle erhoben:

I.	<u>Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 HBO vom 28.05.2018</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Gebäude von mehr als 22m Höhe im Sinne des §2 Abs. 4 S. 2 HBO	1.460,00 €
2.	Gebäude mit mehr als 1.600m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude	1.030,00 €
3.	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000m² Grundfläche haben	930,00 €
4.	Büro- und Verwaltungsgebäude ab 3.000 m² Brutto-Grundfläche	1.100,00 €
5.	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben	780,00 €
6.	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheit für mehr als sechs Personen, für Personen mit Intensivpflegebedarf oder für mehr als zwölf Personen mit einem gemeinsamen Rettungsweg bestimmt ist	1.740,00 €
7.	Krankenhäuser	1.920,00 €
8.	Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen	940,00 €
9.	Tageseinrichtungen	
9a.	Für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	970,00 €
9b.	Für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeiten eingeschränkt sind	980,00 €
10a.	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m² Grundfläche	500,00 €
10b.	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätze)	900,00 €
10c.	Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche	740,00 €
11.	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	1.530,00 €
12.	Garagen mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche	940,00 €
13.	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	1.300,00 €
II.	<u>Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte nach GVSV</u>	
1.	Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen	680,00 €
2.	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxischer Stoffe oder Kunststoffen mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	600,00 €
3.	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m² Nutzfläche	1.180,00 €
4.	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind	500,00 €
5.	Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung	2.190,00 €
6.	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge	1.740,00 €
7.	Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude	1.080,00 €
8.	Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	1.050,00 €
III.	<u>Objekte, die in den Nr. I oder II nicht aufgeführt sind und deren Art der Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist</u>	
1.	Die Abrechnung der nicht aufgeführten Objekte erfolgt nach tatsächlich benötigter Arbeitszeit unter Anwendung des gültigen Stundensatzes	19,25 € je angefangener ¼-Stunde

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung der Maßnahme anhand der vorliegenden Akten,
- ◆ Terminabsprachen mit Feuerwehren, der Servicestelle Arbeitsschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt und ggf. anderen Behörden,
- ◆ Vor- und Nachbereitung,
- ◆ Sachkosten.

Sollte ein Objekt mehrere Sonderbautatbestände erfüllen, so wird die höchste anfallende Grundgebühr zu 100% angesetzt. Jede weitere anfallende Grundgebühr reduziert sich auf 90%.

(3) Der Stundensatz beträgt:

Je angefangener 1/4 Stunde	19,25 €
----------------------------	---------

Für den Stundensatz wird nur der Zeitaufwand für die Durchführung der Ortsbesichtigung am Objekt angesetzt.

(5) Für die Nachbesichtigung nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachbesichtigung nach Fristablauf werden erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachschau	330,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	19,25 €

(6) Sollte ein angesetzter Termin ohne vorherige Absage versäumt werden, so wird eine Gebühr fällig. Diese beträgt:

Terminversäumnis	100,00 €
------------------	----------

§ 7

Gebührenhöhe

Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen und Bestuhlungspläne

(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Brandschutzordnungen und Bestuhlungsplänen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang bis 5 Blatt	250,00 €
Umfang 6 - 10 Blatt	280,00 €
Umfang über 10 Blatt	310,00 €

In der Gebühr sind enthalten:

- ◆ Beratungsleistung,
- ◆ Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu 3 Beratungen,
- ◆ Genehmigung der Endfassung,
- ◆ Sachkosten.

Für jede weitere Beratung (mehr als 3), wird die zusätzlich benötigte Arbeitszeit unter Anwendung des gültigen Stundensatzes berechnet.

(2) Der Stundensatz beträgt:

Je angefangener 1/4 Stunde	19,25 €
----------------------------	---------

§ 8

Gebührenhöhe Brandmeldeanlagen und Feuerwehr-Laufkarten

- (1) Für die Inbetriebnahme, die Prüfung, Ortstermine und die Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen sowie die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehr-Laufkarten werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz.

- (2) Die Grundgebühr für Brandmeldeanlagen beträgt:

Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	550,00 €
Prüfung von Brandmeldeanlagen	275,00 €
Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	370,00 €
Öffnung/Prüfung eines Schlüsseldepots	190,00 €
Hinterlegung/Austausch von Schlüsseln in einem Schlüsseldepot	190,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ♦ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ♦ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
- ♦ Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- ♦ Freigabe der Feuerwehrschießungen, einschl. Eintragung in den Schließplan,
- ♦ Abstimmung mit anderen Behörden oder Stellen,
- ♦ Sachkosten.

- (3) Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter vor Ort:

Je angefangener 1/4 Stunde	19,25 €
----------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

- (4) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung, werden 50% der Grundgebühr sowie der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachprüfung	275,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	19,25 €

- (5) Sollte ein angesetzter Termin ohne vorherige Absage versäumt werden, so wird eine Gebühr fällig. Diese beträgt:

Terminversäumnis	100,00 €
------------------	----------

- (6) Die Grundgebühr für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehr-Laufkarten außerhalb einer Inbetriebnahme beträgt:

Umfang bis 5 Blatt	250,00 €
Umfang 6 - 10 Blatt	280,00 €
Umfang über 10 Blatt	310,00 €

In der Gebühr sind enthalten:

- ◆ Beratungsleistung,
- ◆ Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu 3 Beratungen,
- ◆ Genehmigung der Endfassung,
- ◆ Sachkosten.

Für jede weitere Beratung (mehr als 3), wird die zusätzlich benötigte Arbeitszeit unter Anwendung des gültigen Stundensatzes berechnet.

§ 9

Gebührenhöhe Löschanlagen

(1) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Löschanlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für den Ortstermin.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

Inbetriebnahme von Löschanlagen	280,00 €
Prüfung von Löschanlagen	140,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
- ◆ Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- ◆ Abstimmung mit anderen Behörden oder Stellen,
- ◆ Sachkosten.

(3) Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter vor Ort:

Je angefangener 1/4 Stunde	19,25 €
----------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

(4) Für Nachprüfungen von Löschanlagen nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung, werden 50% der Grundgebühr sowie der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachprüfung	140,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	19,25 €

(5) Sollte ein angesetzter Termin ohne vorherige Absage versäumt werden, so wird eine Gebühr fällig. Diese beträgt:

Terminversäumnis	100,00 €
------------------	----------

§ 10
Gebührenhöhe
Schlüsseldepots und Feuerwehrschießungen

(1) Für die Inbetriebnahme, die Prüfung, Ortstermine und die Außerbetriebnahme von Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

Inbetriebnahme, Öffnung, Prüfung und Rückbau eines Schlüsseldepots (außerhalb von Brandmeldeanlagen)	190,00 €
Hinterlegung/Austausch von Schlüsseln in einem Schlüsseldepot	190,00 €
Maßnahmen zur Installation oder Deinstallation von Schließzylindern (außerhalb von Brandmeldeanlagen)	190,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
- ◆ Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- ◆ Freigabe der Feuerwehrschießungen, einschl. Eintragung in den Schließplan,
- ◆ Abstimmung mit Behörden oder Stellen,
- ◆ Sachkosten.

(3) Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter vor Ort:

Je angefangener 1/4 Stunde	19,25 €
----------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

(4) Für Nachprüfungen von Schlüsseldepots oder nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung wird eine Grundgebühr sowie der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachprüfung	100,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	19,25 €

(5) Sollte ein angesetzter Termin ohne vorherige Absage versäumt werden, so wird eine Gebühr fällig. Diese beträgt:

Terminversäumnis	100,00 €
------------------	----------

§ 11
Gebührenhöhe
Objektfunkanlagen

(1) Für die Inbetriebnahme, die Prüfung und die Außerbetriebnahme von Objektfunkanlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

Inbetriebnahme von Objektfunkanlagen	520,00 €
Prüfung von Objektfunkanlagen	260,00 €
Außerbetriebnahme von Objektfunkanlagen	340,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
- ◆ Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- ◆ Freigabe der Feuerweherschließungen, einschl. Eintragung in den Schließplan,
- ◆ Abstimmung mit anderen Behörden oder Stellen,
- ◆ Sachkosten.

(3) Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter vor Ort:

Je angefangener 1/4 Stunde	19,25 €
----------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

(4) Für Nachprüfungen von Objektfunkanlagen nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden 50% der Grundgebühr sowie der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachprüfung	260,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	19,25 €

(5) Sollte ein angesetzter Termin ohne vorherige Absage versäumt werden, so wird eine Gebühr fällig. Diese beträgt:

Terminversäumnis	100,00 €
------------------	----------

§ 12

Gebührenhöhe

Feuerwehraufzüge und Aufzüge in der Art von Feuerwehraufzügen

(1) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Feuerwehraufzügen und Aufzügen in der Art von Feuerwehraufzügen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

Inbetriebnahme von Feuerwehraufzügen	310,00 €
Prüfung von Feuerwehraufzügen	155,00 €
Inbetriebnahme von Aufzügen in der Art von Feuerwehraufzügen	310,00 €
Prüfung von Aufzügen in der Art von Feuerwehraufzügen	155,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ♦ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ♦ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen
- ♦ Freigabe der Feuerweherschließungen, einschl. Eintragung in den Schließplan,
- ♦ Abstimmung mit anderen Behörden oder Stellen,
- ♦ Sachkosten.

(3) Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter vor Ort:

Je angefangener 1/4 Stunde	19,25 €
----------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

(4) Für Nachprüfungen von Feuerwehraufzügen oder Aufzügen in der Art von Feuerwehraufzügen nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden 50% der Grundgebühr sowie der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachprüfung	155,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	19,25 €

(5) Sollte ein angesetzter Termin ohne vorherige Absage versäumt werden, so wird eine Gebühr fällig. Diese beträgt:

Terminversäumnis	100,00 €
------------------	----------

§ 13

Gebührenhöhe

Hubrettungsfahrzeuge nach § 6 NBVO bzw. § 19 HPPVO und Flächen für die Feuerwehr

- (1) Für die Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen und die Beratung, Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Flächen für die Feuerwehr werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Stellungnahme zu:

Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen	230,00 €
Flächen für die Feuerwehr	230,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ♦ Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu 3 Beratungen,
- ♦ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ♦ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplänen,
- ♦ Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- ♦ Freigabe der Feuerwehrschießungen, einschl. Eintragung in den Schießplan,
- ♦ Sachkosten.

- (3) Ist zur Beurteilung eine Stellprobe oder ein Ortstermin nötig, fällt zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 2 eine weitere Gebühr gemäß nachfolgender Aufstellung an:

Grundgebühr Stellprobe oder Ortstermin	100,00 €
Stundensatz je Mitarbeiter vor Ort je angefangener 1/4 Stunde	19,25 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ♦ Prüfung der Maßnahme anhand der vorliegenden Akten,
- ♦ Terminabsprache mit Eigentümern, Feuerwehren und anderen Stellen,
- ♦ Vor- und Nachbereitung,
- ♦ Sachkosten.

- (4) Für die Siegelungen von Flächen für die Feuerwehr fallen Gebühren an:

Grundgebühr Siegelungen von Flächen für die Feuerwehr	100,00 €
Stundensatz je Mitarbeiter vor Ort je angefangener 1/4 Stunde	19,25 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ♦ Prüfung der Maßnahme anhand der vorliegenden Akten,
- ♦ Terminabsprache mit Eigentümern, Feuerwehren und anderen Stellen,
- ♦ Vor- und Nachbereitung,
- ♦ Sachkosten.

- (5) Für Nachprüfungen von Flächen für die Feuerwehr nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden 50% der Grundgebühr sowie der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachprüfung	115,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	19,25 €

- (6) Sollte ein angesetzter Termin ohne vorherige Absage versäumt werden, so wird eine Gebühr fällig. Diese beträgt:

Terminversäumnis	100,00 €
------------------	----------

§ 14

Gebührenhöhe

Sonstige brandschutz- und sicherheitstechnische Beratungen

- (1) Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Zeitbedarf berechnet.

Je angefangener 1/4 Stunde	19,25 €
----------------------------	---------

§ 15

Gebührenhöhe

Sonstige Leistungen

- (1) Für sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes werden Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Zeitbedarf berechnet.

- (2) Die Gebühr beträgt:

Je angefangener 1/4 Stunde	19,25 €
----------------------------	---------

- (3) Sollte ein angesetzter Termin ohne vorherige Absage versäumt werden, so wird eine Gebühr fällig. Diese beträgt:

Terminversäumnis	100,00 €
------------------	----------

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrschutz im Main-Taunus-Kreis vom 01. Januar 2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

65719 Hofheim am Taunus den
Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez. Michael Cyriax
Landrat